

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2019

Nr. 3

Inhalt:	Runderlasse	
	Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	62
	Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	70
	Personalnachrichten	77
	Stellenausschreibungen	83

RUNDERLASSE

Nr. 7 Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. Runderlass d. HMdJ v. 13.02.2019 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) – JMBl. S. 62 –

– Gült.-Verz. Nr. 2105 –

I.

Der Runderlass betreffend die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 416), geändert durch Runderlass vom 9. September 2016 (JMBl. S. 326) und neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland“
 - b) Die Angabe zur Überschrift zum Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchst. E. wird wie folgt gefasst:

„Zwangsvollstreckung durch Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c, der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 oder § 883 Abs. 2 ZPO oder § 94 FamFG und durch Haft; Vorführung von Parteien und Zeugen“
 - c) In der Angabe zur Überschrift zum Zweiten Teil Sechster Abschnitt werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 198 werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
 - e) Die Angabe zur Überschrift zum Zweiten Teil Siebter Abschnitt und die Angaben zu den §§ 200 und 201 werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Abs. 2bis 4, §§ 754, 754a, 802a Abs. 2 ZPO)

¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. ²Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. ³Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen

Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Abs. 2 GVFV). „Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung zu übergeben. ²Liegt eine solche nicht vor, ist eine beglaubigte Abschrift der für den Antragsteller gefertigten Ausfertigung zu übergeben.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „des Vordrucksatzes nach Satz 2“ gestrichen.

4. In § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ jeweils durch „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

5. In § 29 Abs. 2 werden nach dem Wort „unsittlichem,“ die Wörter „offensichtlich rechtsmissbräuchlichem,“ eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Erörterung erlassen, so gilt der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG).“

b) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Ansprüche ankommt (siehe § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X bezüglich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung), sind die zu vollstreckenden Ansprüche desselben Gläubigers innerhalb eines Auftrags zusammenzurechnen, auch wenn sie in unterschiedlichen Urkunden tituliert sind.“

c) Abs.5 Satz 5 wird aufgehoben.

d) Als neue Abs. 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 754a ZPO bedarf es der Übergabe einer Ausfertigung des Schuldtitels nicht, soweit der Gerichtsvollzieher die Ausfertigung nicht gemäß § 754a Absatz 2 ZPO nachgefordert hat.

(7) Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde zu leisten, zum Beispiel eines Wechsels, einer Anweisung oder eines Orderpapiers, so muss sich der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung auch diese Urkunde aushändigen lassen.“

- e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 8 und 9.
7. § 34 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 104 Absatz 6“ durch „§ 104 Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 27a Absatz 7“ durch „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.
- c) In Nr. 11 wird die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 7“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 8“ ersetzt.
- d) In Nr. 28 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Als Nr. 29 bis 33 werden angefügt:
- „29. Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen des Insolvenzgerichts bei Nichteröffnung des Verfahrens (§ 26a InsO);
30. Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 10 Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG));
31. Vergleichen vor der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 102 Absatz 2 Satz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG));
32. angenommenen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 105 Absatz 5 VGG);
33. Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde nach dem VGG (§ 122 Absatz 3 VGG).“
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Schuldtitle nach den in § 1 Absatz 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) genannten zwischenstaatlichen Verträgen und europarechtlichen Verordnungen oder §§ 36 folgende des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) bedürfen keiner besonderen Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht oder des Familiengerichts zur Zwangsvollstreckung geeignet.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 18 folgende AVAG)“ durch „(§§ 18 folgende AVAG oder §§ 41, 49 folgende AUG)“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „(§§ 23 folgende AVAG)“ durch „(§§ 23 folgende AVAG oder §§ 53 folgende AUG)“ ersetzt.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder aus Unterhaltstiteln, die nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2008 zu vollstrecken sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1112 ZPO, § 30 AUG). ²Der Antragsteller hat eine Ausfertigung der Entscheidung und eine - auf dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt ausgestellte - Bescheinigung des Ursprungsgerichts vorzulegen. ³Die Bescheinigung enthält einen Auszug der Entscheidung. ⁴Der Gerichtsvollzieher darf vom Antragsteller eine Übersetzung nur verlangen, wenn er das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann.“

10. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Außenwirtschaftsverkehr ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 AWG:

1. der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland,
2. der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 32 Absatz 2 AWG)“ durch „(§ 16 Abs. 2 Satz 2 AWG)“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „(§ 32 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ durch „(§ 16 Abs. 1 Satz 3 AWG)“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ durch „§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 AWG“ und werden die Wörter „in einem fremden Wirtschaftsgebiet“ durch „im Ausland“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

11. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 6 wird eingefügt:

„⁶Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO bedarf es einer Quittierung auf dem Titel oder einer Aushändigung des Titels an den Schuldner nicht.“

- b) Die bisherigen Satz 6 und 7 werden Satz 7 und 8.
12. In § 61 Abs. 7 wird die Angabe „der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO)“ durch „des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG)“ ersetzt.
13. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland

(1) Zahlungen zwischen dem Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes und dem Ausland unterliegen keinen Beschränkungen, soweit nicht nach den §§ 4 bis 8 AWG Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden.

(2) ¹Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher von Ausländern (§ 63 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 AWV) oder für deren Rechnung von Inländern (§ 63 Satz 1 Nummer 2 AWV) entgegennimmt (eingehende Zahlungen) oder die der Gerichtsvollzieher an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leistet (ausgehende Zahlungen), sind gemäß den §§ 63 bis 73 AWV gegenüber der Deutschen Bundesbank meldepflichtig, es sei denn, dass die Zahlung einen Betrag von 12 500 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigt. ²Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen (§ 72 Absatz 1 Satz 1 AWV). ³Hierfür sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 2 AWV). ⁴Der Gerichtsvollzieher hat die Meldefristen des § 71 AWV zu beachten.“

14. In § 116 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch „JBeitrG“ ersetzt.
15. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Angabe „Absätze 1 bis 5“ wird durch „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
16. In § 118 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 117 Absatz 5“ durch „§ 117 Absatz 4“ ersetzt.

17. In § 128 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 214 Absatz 2 Halbsatz 2“ durch „§ 214 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2“ ersetzt.
18. Dem § 129 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„⁹Der genaue Speicherort der Dokumentation ist aktenkundig zu machen.“
19. § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„³Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gilt zugleich als Auftrag zur Vollstreckung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen wurde.
⁴Der Beschluss nach § 214 Absatz 1 FamFG ist von Amts wegen zuzustellen. ⁵Mit der Zustellung beauftragt die Geschäftsstelle den Gerichtsvollzieher auf die in § 176 Absatz 1 ZPO bestimmte Weise (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 176 Abs. 1 ZPO).“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
20. In der Überschrift des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt Buchstabe E. wird nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.
21. Dem § 135 wird folgender Satz angefügt:
„³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“
22. In § 136 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „(§ 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ die Angabe „oder sind seit einer vorherigen Zahlungsaufforderung zwei Wochen erfolglos verstrichen (§ 802f Absatz 1 Satz 4 ZPO)“ eingefügt.
23. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Der Gläubiger, sein Verfahrensbevollmächtigter, der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen.“
- b) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:
„⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.“

24. In § 139 Satz 1 wird nach dem Wort „Ladungsfrist“ die Angabe „und die gegebenenfalls nach § 802f Absatz 1 ZPO erforderliche Frist“ eingefügt.
25. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 2 VermVV“ durch „§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“
 - bb) Die bisherigen Satz 2 bis 4 werden Satz 3 bis 5.
26. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Gerichtsvollzieher darf diese Auskünfte nur einholen, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist.“
 - b) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

„³Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Forderung ankommt (vgl. § 74a SGB X) gilt § 31 Abs. 4 Satz 4 GVGA entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Satz 3 und 4 werden Satz 4 und 5.
27. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus (§ 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO).“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ werden durch das Wort „Er“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Satz 6 bis 14 werden Satz 7 bis 15.
 - b) In Abs. 3 werden die Satz 8 und 9 aufgehoben.

- c) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 7“ durch „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

28. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV“ durch „§ 3 Absatz 3 Satz 2 SchuFV“ ersetzt.

b) Folgende Satz wird angefügt:

„⁴Bei der Erstellung und Übermittlung der Eintragungsanordnungen sind die in der „Definition bundeseinheitlicher Standards zur Erstellung und Übermittlung von Eintragungsanordnungen gemäß § 882c ZPO“ niedergelegten bundeseinheitlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.“

29. Dem § 156 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„⁴Ein Ersuchen zur Herausgabe eines Kindes ist grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten und beschleunigt durchzuführen (§ 88 Absatz 3 Satz 1 FamFG).“

30. § 191 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

31. In der Überschrift des Zweiten Teils Sechster Abschnitt werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

32. § 196 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch „JBeitrG“ ersetzt.

33. § 198 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.

- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „verfallener oder“ gestrichen.
- f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) 1Der Versteigerungstermin ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. 2Die eingezogenen Sachen dürfen an Täter oder Teilnehmer der Straftat oder Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde veräußert werden. 3Der freihändige Verkauf an Richter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Justizverwaltung oder an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.“

34. Der Siebente Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 8 Änderung der Gerichtsvollzieherordnung. Runderlass d. HMdJ v. 13.02.2019 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) – JMBl. S. 70 –

– Gült.-Verz. Nr. 2105 –

I.

Der Runderlass betreffend die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 349), geändert durch Runderlass vom 9. September 2016 (JMBl. S. 327) und neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „der Aufträge“ durch „von Aufträgen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Überlange Verfahrensdauer“
- 2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt
 - b) Als Nr. 5 und 6 werden angefügt:

5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,
 6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt und das Registerportal der Länder über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden.“
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch „dem Justizbetriebsgesetz“ ersetzt.
 4. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsortes“ ein Komma und die Wörter „der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes“ eingefügt.
 6. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr mit der Bevölkerung“ durch das Wort „Publikumsverkehr“ ersetzt.
 7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Entgegennahme von Aufträgen“**
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Auf elektronischem Wege eingegangene Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach landesrechtlicher Bestimmung zuzuleiten.“
 8. § 30 wird wie folgt geändert
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten.“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„⁶Soweit der Gerichtsvollzieher das Postfach selbst einrichtet, sind die Zugangsdaten in einem versiegelten Umschlag bei dem

unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen.⁷Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen.⁸Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben.⁹Das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer ist bzw. sind mindestens einmal arbeitstäglich abzurufen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss für den Publikumsverkehr geeignet sein. ²Dementsprechend muss es mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzenden IT-Ausstattung und den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften ausgestattet sein. ³Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich.“

c) Als neue Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) ¹Die verwendeten Computer und darauf gespeicherten Daten sind in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch, insbesondere gegen unbefugte Wegnahme, zu sichern. ²Das IT-System ist durch ein nur dem Gerichtsvollzieher und seinem Vertreter bekanntes „Kennwort“ (Code, Kennziffer usw.) zu sichern. ³Das jeweils aktuelle Kennwort ist in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. ⁴Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁵Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und die landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. ⁶Wegen der erforderlichen hohen Anforderungen an die Sicherheit der Datenbestände sind von den verwendeten Datenträgern arbeitstäglich Sicherungskopien des dienstlichen Datenbestandes, d. h. ohne die Daten der Programmsoftware und des Betriebssystems, auf Wechseldatenträgern herzustellen, die in einer Missbrauch, Beschädigung oder Vernichtung ausschließenden Weise zu verwahren sind. ⁷Eine Sicherungskopie darf erst dann überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt ist. ⁸Die verwendeten Programme und die programmierte Kennzeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden. ⁹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das genutzte IT-System durch Software gegen Schadprogramme zu schützen und den Schutz regelmäßig zu aktualisieren. ¹⁰Näheres kann durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden.

(5) ¹Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch, per Telefax und über sein IT-System empfängsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann. ²Ein von

einem Gerichtsvollzieher verwendetes Kopiergerät muss Ablichtungen herstellen, die das Schriftstück in Originalgröße oder nur gering verkleinert wiedergeben und hinreichend fälschungssicher sind.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 6 bis 8.
9. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „insoweit als Unternehmer“ gestrichen.
10. In § 37 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ die Wörter „und den elektronischen Rechtsverkehr“ eingefügt.
11. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert
- aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „⁶Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sind, soweit sich deren Inhalt nicht aus sonstigem Akteninhalt oder Verfügungen ergibt, in lesbarer Form zur Sonderakte zu nehmen; in entsprechender Weise ist mit den im Zwangsvollstreckungsverfahren auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumenten und Unterlagen zu verfahren.“
- bb) Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „⁷Die elektronische Speicherung oder ein Ausdruck im XML-Format reicht nicht aus. ⁸Das gilt auch für die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente (§ 298 Absatz 1 ZPO), die zu speichern sind. ⁹§§ 130a Absatz 6 und 298 Absatz 2 bis 4 ZPO sind zu beachten.“
- b) In Abs. 4 Satz 7 wird das Wort „gerötet“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihm“ die Wörter „mit dem Auftrag in Papierform“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Der Schuldtitel ist“ durch „Soweit der Schuldtitel dem Gerichtsvollzieher vorliegt, ist er“ ersetzt.
13. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „rotgebuchten“ durch die Wörter „erkennbar gebuchten“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „rot“ durch „erkennbar“ ersetzt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle) führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Stelle ab.“

bb) In Satz 3 und 6 wird das Wort „Kasse“ jeweils durch die Wörter „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit der Kasse“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „an die Kasse, gegebenenfalls durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle,“ gestrichen.

cc) In Satz 5 bis 7 wird das Wort „Kasse“ jeweils durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

dd) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Liefert der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung einer weiteren zuständigen Stelle ab, so dient die Quittung dieser Stelle bis zum Eingang der Durchschrift des Abrechnungsscheins als vorläufiger Beleg zum Kassenbuch.“

15. § 52 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben und den Zahlungspflichtigen zu empfehlen, auch den Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben.“

16. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 7 wird eingefügt:

„⁷Der Gerichtsvollzieher darf, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, bis zu drei Quittungsblöcke gleichzeitig in Verwendung haben; im Rahmen der Ausbildung von Gerichtsvollzieherbewerbern und während der Geschäftsprüfung darf die Anzahl der Quittungsblöcke um die dafür notwendige Zahl überschritten werden.“

- b) Die bisherigen Satz 7 bis 9 werden Satz 8 bis 10.
17. In § 59 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.
18. Dem § 74 wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Soweit die Prüfung hierzu Anlass gibt, ist dem Prüfungsbeamten Einsicht in die dem Gerichtsvollzieher elektronisch zugegangenen und von ihm gespeicherten Dokumente zu gewähren.“
19. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „⁸Die im Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalten 12 und 13 eingestellten Auslagen sind stichprobenhaft zu prüfen und mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen; daneben ist festzustellen, ob die Beträge bei Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden.“
- bb) Als neuer Satz 9 wird eingefügt:
- „⁹Bei festgestellten Verstößen gegen die Erfassungen im Dienstregister I und im Kassenbuch II sind weitere Überprüfungen möglich.“
- cc) Die bisherigen Satz 9 und 10 werden Satz 10 und 11.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „eine angemessene Anzahl der“ ersetzt.
- bb) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:
- „³Daneben hat er festzustellen, ob ersetzte Auslagen beim Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden (Nr. 7 Satz 5 der Anleitung zum Dienstregister I, Nr. 8 Satz 5 und 6 der Anleitung zum Kassenbuch II).“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
20. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78
Überlange Verfahrensdauer

¹Bei den Geschäftsprüfungen ist eine angemessene Anzahl von Sonderakten mit einer langen Verfahrensdauer zu prüfen und mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern zu vergleichen. ²Zu prüfen sind in erster Linie Verfahren mit

einer Dauer von mehr als sechs Monaten, in jedem Fall solche von mehr als 14 Monaten.“

21. In der Anlage „GV 1 Dienstregister I“ in Nr. 5 Satz 7 und Nr. 7 Satz 6 der Anleitung und in der Anlage „GV 4 Kassenbuch II“ in Nr. 8 Satz 5 der Anleitung wird das Wort „rot“ jeweils durch „erkennbar“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zum Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht:

- Richter am Oberlandesgericht Peter Reitzmann
- Richter am Landgericht Peter Scherer

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Verena Seipp
- Außenstelle Gießen (ZIT) -

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

Justizsekretärin Marlis Wiegand

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Landgericht:

- Richterin auf Probe Nicole Bleis-Przibilla in Frankfurt am Main,
- Richterin auf Probe Dr. Jasmin Kocak in Frankfurt am Main,
- Richterin auf Probe Stefanie Seigis in Frankfurt am Main,
alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Landgericht:

- Richter kraft Auftrags Dr. Wolfhard Steinmetz in Frankfurt am Main
- Richter auf Probe Johannes Laux in Frankfurt am Main
beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Katja Klee in Kassel
- Justizsekretärin Jessica Herring in Darmstadt

Versetzt wurde

von dem Landgericht Frankfurt
am Main an das Amtsgericht
Wiesbaden:

Justizhauptsekretärin Natalia Krätzschar

von dem Landgericht Darmstadt
an das Amtsgericht Seligenstadt: Justizsekretärin Jennifer Mertzanis

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand: Justizobersekretär Karl-Heinz Peter in Gießen

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde
zum Oberamtsanwalt mit
Amtszulage: Oberamtsanwalt Jürgen Noll

Versetzt wurde
von der Staatsanwaltschaft
Frankfurt am Main an die
Staatsanwaltschaft Wiesbaden: Amtsanwältin Franziska Schmidt

Ausgeschieden ist
wegen Entlassung: Justizsekretärin Sandra Auth in Darmstadt
- Zweigstelle Offenbach am Main -

wegen Ruhestand: Amtsinspektor Friedhelm Schmidt in Marburg

Amtsgerichte

Ernannt wurde
zur Richterin am Amtsgericht: - Richterin kraft Auftrags Rukiye Ari in Kassel
- Richterin auf Probe Sarah Horstbrink in
Frankfurt am Main
beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht: Richter auf Probe Marco Schmitt in Frankfurt am
Main
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Obergerichtsvollzieher mit
Amtszulage: Obergerichtsvollzieher Jürgen Dittrich in
Seligenstadt

zum Obergerichtsvollzieher: Gerichtsvollzieher Thomas Landgraf in
Offenbach am Main

zum Gerichtsvollzieher: Justizobersekretär Christian Beckerle in Groß-
Gerau

zur Amtsinspektorin mit
Amtszulage: Amtsinspektorin Ulrike Müller in Kassel

zum Amtsinspektor mit Amtszulage:	Amtsinspektor Rainer Wienand in Kassel
zur Amtsinspektorin:	Justizhauptsekretärin Petra Ködel in Kassel
zum Amtsinspektor:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizhauptsekretär Uwe Diederich in Kassel - Justizhauptsekretär Helmut Hölscher in Kassel - Justizhauptsekretär Volker Quehl in Kassel
zur Justizhauptsekretärin:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizobersekretärin Kathrin Förster in Marburg, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Fulda - Justizobersekretärin Ingeborg Laloi in Langen (Hessen)
zum Justizhauptsekretär:	Justizobersekretär Stephan Hopf in Fritzlar
zur Justizobersekretärin:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizsekretärin Jennifer Fuchs in Darmstadt - Justizsekretärin Kim-Karina Wormsbächer in Marburg

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

Justizsekretär Daniel Kimmling

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht Frankfurt
am Main an das Amtsgericht
Bensheim:

Amtsinspektorin Carmen Henning

von dem Amtsgericht
Rüsselsheim an die
Staatsanwaltschaft Wiesbaden:

Justizobersekretärin Nicole Hieke

von dem Amtsgericht Offenbach
am Main an das Amtsgericht Bad
Hersfeld:

Justizobersekretärin Franziska Schaft

von dem Amtsgericht Frankfurt
am Main an das Amtsgericht
Darmstadt:

Justizobersekretärin Liane Pankraz

von dem Amtsgericht Frankfurt
am Main an die
Staatsanwaltschaft Frankfurt am
Main:

Justizobersekretärin Melanie Sames

von dem Amtsgericht Königstein
im Taunus an das Landgericht
Gießen:

Justizsekretärin Anna-Lisa Prockl

von dem Amtsgericht Frankfurt
am Main an das Amtsgericht
Marburg:

Justizsekretärin Kim-Karina Wormsbächer

von dem Amtsgericht Wiesbaden
an das Amtsgericht Darmstadt:

Justizsekretärin Carolin Gölz

von dem Amtsgericht Wiesbaden
an das Landgericht Kassel:

Justizsekretärin Manuela Hausemann

von dem Amtsgericht Bad
Hersfeld an das Amtsgericht
Schwalmstadt:

Justizobersekretär Axel Kühne

von dem Amtsgericht Königstein
im Taunus an das Amtsgericht
Büdingen:

Justizsekretär Steffen Monnier

Ausgeschieden ist
wegen Entlassung:

Justizhauptsekretärin Regina Becker-Kömpf in
Gießen

wegen Ruhestand:

- Richterin am Amtsgericht Rosemarie Krug in
Biedenkopf
- Obergerichtsvollzieher Reiner Odenweller in
Bad Homburg v. d. Höhe
- Amtsinspektorin Roselinde Hornmann in
Gießen
- Amtsinspektor Hubert Jestädt in Fulda
- Justizhauptsekretär Klaus Peter Rinker in
Gießen
- Justizvollstreckungshauptsekretär Erwin
Zimmer in Frankfurt am Main
- Justizvollstreckungsobersekretär Norbert
Krieger in Wiesbaden

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Mona-Lena Kühnel, zurzeit
abgeordnet an die Staatsanwaltschaft Marburg

Versetzt wurde

von der Amtsanwaltschaft
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Frankfurt am Main:

Justizsekretärin Vanessa Hesselbach

Sozialgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Sozialgericht: Richterin auf Probe Anna-Lena Klein in Kassel unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde

zur Inspektorin: Lena Andrea Quell

zum Rechtspflegeranwärter: Elias David Karr

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Inspektorin Jacqueline Düsterhöft
- Inspektorin Franziska Flachsbarth
- Inspektor Marcel Seipp

Versetzt wurde

vom Hessischen Landesarbeitsgericht an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main:

Oberinspektorin Isabel Anna Peter

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand: Richter am Arbeitsgericht Horst Jurkat in Fulda.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Justizinspektor Danny Ben Lang

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Julia Nina Dörr in Dillenburg
- Rechtsanwältin Dr. Stephanie Susanna Thiersch in Hochheim am Main
- Rechtsanwältin Samantha Diana Klemm in Wiesbaden

zum Notar:

- Rechtsanwalt Lutz Ullrich in Frankfurt am Main

- Rechtsanwalt Jochen Guido Bahr in Wiesbaden
- Rechtsanwalt Aydin Doganay in Wiesbaden
- Rechtsanwalt Omar Robert Eslam-Bahadorie in Wiesbaden
- Rechtsanwalt Christian Streim in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

Notarin Beate Elfriede Irene Stief, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.12.2018

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notarin Evemarie Renate Stephan-Ambacher, Melsungen, mit Ablauf des 30.04.2019
- Notar Jürgen Ulrich, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.01.2019
- Notar Wolfgang Schieferstein, Reiskirchen, mit Ablauf des 28.02.2019
- Notar Hans-Dieter Erich Spies, Biedenkopf, mit Ablauf des 31.03.2019
- Notar Werner Güldenpfennig, Kassel, mit Ablauf des 31.03.2019

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Hünfeld (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff, Anlage 1, Ziff. 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Marburg.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.
4. Bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe ist zum 1. Juli 2019 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.
Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:
 - I. Allgemeine Voraussetzungen:
 - Pflichtbewusstsein
 - Leistungsbereitschaft
 - Belastbarkeit
 - Flexibilität
 - Initiative
 - Besonders gute Auffassungsgabe
 - Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
 - Kostenbewusstsein
 - Interkulturelle Kompetenz
 - II. Besondere Voraussetzungen:
 1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens sehr gutes fachliches Können
 2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
 3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild

- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- 4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

5. Bei dem Amtsgericht Gelnhausen ist ab 1. Juli 2019 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens sehr gutes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz
5. Interkulturelle Kompetenz

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

6. Bei dem Amtsgericht Wetzlar ist das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens sehr gutes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz
5. Interkulturelle Kompetenz

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

7. die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Fulda (R 3)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.4) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu **Nr. 1, 2, 3, 7, und 8 binnen drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu **Nr. 4 binnen eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe;

zu **Nr. 5 binnen eines Monats** die Direktorin des Amtsgerichts Gelnhausen;

zu **Nr. 6 binnen eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Wetzlar.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung
der Verfasserin oder des Verfassers

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der kalenderjährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur zum **31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Flidner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.